

21.01.2015

Gemeinde Kleinmachnow

Antrag

öffentlich

Datum: 21.01.2015

Einreicher: Fraktion SPD/PRO

DS-Nr. 001/15

Entgegennahme KSD:

Verfahrensvermerk:

- Genehmigung   
  Anzeige   
  Ankündigung   
  Veröffentlichung  
 Bekanntmachung  
 Auslage

Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		Bemerkung
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	
Gemeindevertretung				19.02.2015	19.02.15	

Betreff: Aufhebung von Höhenbegrenzungen bei Einfriedungen

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, in allen künftigen Verfahren, mit denen ein Bebauungsplan neu aufgestellt oder geändert wird, stets auch die Zulässigkeit von Einfriedungen neu zu regeln und zu vereinfachen.

Dabei ist anzustreben, dass Einfriedungen künftig

- straßenseitig bis zur vorderen Baugrenze auf eine Höhe von 1,50 m und
- rückwärtig ab der vorderen Baugrenze auf eine Höhe von 2,00 m

beschränkt bleiben.

Die konkreten Höhen der Einfriedungen und ggf. sinnvolle weitere Inhalte der entsprechenden textlichen Festsetzung sind unter Berücksichtigung der städtebaulichen Situation im jeweiligen Bebauungsplangebiet auszugestalten.

Ausgeschlossen nach § 22

BbgKVerf:

Gemeindevertreter

Beratungsergebnis: *beschlossen* Gremium: *GV* Sitzung am: *19.02.2015*

einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss
	<i>x</i>	<i>x</i>			<i>x</i>	

Leiter der Sitzung:

Bürgermeister

(Endunterschrift)



*B. Bültermann*

B. Bültermann  
Fraktionsvorsitzender

**Problembeschreibung/Begründung:**

Die in den Bebauungsplänen der Gemeinde festgelegten Höhenbegrenzungen von Einfriedungen werden in der Regel nicht beachtet. Entweder sind die Einfriedungen über 1,30 m hoch oder sie werden ergänzt bzw. ersetzt durch blickdichte Matten oder Hecken. Eine juristische Durchsetzung der Bebauungspläne würde mehr als die Hälfte der Haushalte mit Klagen überziehen.

Es ist an der Zeit, der Lebenswirklichkeit Rechnung zu tragen. Mit einer generellen Legalisierung der bestehenden Einfriedungen und der Aufhebung der Höhenbeschränkungen für Einfriedungen würde für Gemeinde und Bürgerschaft Rechtssicherheit geschaffen. Zudem könnte die Verwaltung ihre begrenzten Ressourcen auf die Ahndung gravierender Verstöße gegen den B-Plan (Carports außerhalb der Baugrenzen, übermäßige Versiegelung usw.) konzentrieren. Städtebauliche Gründe stehen individuellen Höhen von Einfriedungen nicht entgegen.